

Euro-Office Infodienst

Überblick:

Antragsfrist:	31. August 2020 (Programm noch in Vorbereitung!)
Antragsberechtigte:	Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen
Zuwendungsgeber:	Bund
Thema:	Coronahilfen
Hinweis:	Umsetzung über das Land Niedersachsen

Die *Bundesregierung* hat am 15.06.2020 die Eckpunkte für die geplante branchenoffene „**Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen**“ beschlossen (vgl. Euro-Office Info vom 04.06.2020).

Diese ist für die dreimonatige Programmlaufzeit (Juni bis August 2020) mit einem Budget von 25 Mrd. Euro ausgestattet.

Nachfolgend finden Sie einen ersten Überblick zu den **voraussichtlichen** Förderbedingungen:

- Antragsberechtigte: Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen.
Hierunter fallen grundsätzlich auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (bspw. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).
- Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen (Details s. Eckpunktepapier)
- Voraussetzungen:
 - Geschäftstätigkeit musste in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden, d. h. Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 zusammengefasst um mind. 60 % gegenüber April und Mai 2019
(Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, werden die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.)
 - Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben
 - Unternehmen fällt nicht unter sog. „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (siehe: [bmw.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html](https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html))

- Antragsstellung: bis spätestens zum **31. August 2020**
- Förderfähige Kosten: Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (bspw. Miete und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Kosten für Auszubildende, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, etc.)
- Fördersatz: Erstattung der fixen Betriebskosten abhängig vom Umsatzrückgang gegenüber Vorjahresmonat:
 - 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %
- Fördersumme: max. 150.000 Euro für drei Monate
(bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten max. 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten max. 15.000 Euro für drei Monate)
- Hinweis / Anmerkung: Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder (Niedersachsen-Soforthilfe Corona) in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im o. g. Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Weitere Details entnehmen Sie bei Interesse dem beigefügten Eckpunktepapier (siehe auch www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-altmaier-mit-ueberbrueckungshilfe-werfen-wir-den-mittelstandsmotor-wieder-an.html).

Die Programmabwicklung erfolgt über die Länder (in Niedersachsen voraussichtlich über die *NBank*).